

RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantwortl. Redakteur  
Karl Honay.

Wien, Freitag, den 1. Juni 1923.

Wiener Gemeinderat als Landtag.

Sitzung vom 1. Juni 1923.

Präsident GR. Schorsch eröffnet um 4 Uhr nachmittags die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und erteilt das Wort

StR. Breitner, der die Gesetzesvorlage über die Aufnahme einer Wohnbauanleihe im Betrage von 10 Milliarden Kronen begründet. Diese Anleihe stellt die zweite Emission dar und wird in Ausführung des zweiten Notstandsprogrammes der Gemeinde benötigt.

Die Gesetzesvorlage wird ohne Debatte in erster und zweiter Lesung angenommen.

StR. Breitner referiert nun über die Gesetzesvorlage betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 30 Millionen französischen Franken: Im Zusammenhang mit den Abmachungen, die von der Gemeinde Wien bezüglich jener Stücke des 1902er Anlehens getroffen wurden, die sich in ehemals feindlichen Besitz befinden, steht die Regelung der seit Kriegsausbruch uneingelöst gebliebenen Kupons. Es erfolgt dies den Vereinbarungen entsprechend in der Weise, daß für den Gegenwert dieser Kupons ohne jede Kürzung eine neue auf französische Franken lautende Anleihe ausgefolgt wird. Diese Anleihe ist mit 4 Prozent zu verzinsen und innerhalb von 11 Jahren zu tilgen. Mit der Verlosung wird im Jahre 1926 begonnen. Dem entsprechend hat daher der Wiener Landtag die Emission eines solchen Anlehens im Umfange von 30 Millionen französischen Franken zu beschliessen. Diese Anlehensoperation bedeutet aber keinen wie immer gearteten Goldzufluß für die Gemeinde.

Die Gesetzesvorlage wird gleichfalls ohne Debatte in erster und zweiter Lesung angenommen.

StR. Breitner unterbreitet dann die Gesetzesvorlage über die Verlängerung der Wasserkraftabgabe bis zum 31. Dezember 1927. Er betont, daß die fortschreitende Geldentwertung es mit sich gebracht hat, daß die Mittel zur Fortführung der Wasserkraftbauten durch Anleihen nicht aufgebracht werden können, weshalb dieser Weg zur Finanzierung gewählt werden muß. Es wird auch daran gegangen die Hochquellenwasserleitung schon jetzt auszubauen, wodurch 4800 Pferdestärken nach Wien gebracht werden. Es handelt sich hier nicht um eine fiskalische Abgabe, wie sie vielfach in den anderen Ländern eingehoben wird, sondern um eine reine Zwecksteuer.

GR. Kunschak (chr. soz.): Ich habe ein Bedenken der Opposition vorzutragen, das budgettechnischer Natur ist. Es handelt sich hier darum, dass eine Zwecksteuer eingehoben wird, die ausschliesslich zur Förderung der Bautätigkeit der WAG verwendet wird. Es ist auch dagegen Einwendung zu erheben,

daß der Wiener Gemeinderat absolut nicht mehr in die Lage kommt, auf dem Gebiete der Steuerpolitik Änderungen zu vollziehen, weil bis zum Jahre 1927 diese Wasserkraftabgabe für die Förderung der WAG bestimmt ist. Wir stimmen für die Vorlage, stellen aber ausdrücklich fest, daß wir im Hinblick auf diese budgettechnische Präjudiz Verwahrung einlegen müssen.

StR. Breitner erklärt, daß der Gemeinderat schon früher beschlossen hat, daß die Wasserkraftabgabe bis Ende 1924 für die Förderung der Bautätigkeit der WAG verwendet werden soll. Es hat daher schon vorher für zwei Jahre die Festlegung dieser Zwecksteuer stattgefunden. Die Ueberweisungen an die WAG sind mit Zustimmung der Opposition erfolgt und nur eine Folge der Geldentwertung. Das Recht des Wiener Landtages ein Gesetz ausser Kraft zu setzen, bleibt aufrecht. Sollten sich die Verhältnisse anders gestalten und es auf dem Wege vom Auslandsanleihen möglich sein, die Mittel zu beschaffen, dann kann der Landtag auch andere Bauten als die WAG fördern. Ich begrüße es, daß die Opposition zustimmt, weil ich glaube, daß der Landtag einstimmig der Meinung ist, den einmal be-

Bei der Abstimmung wird die Gesetzesvorlage einstimmig angenommen.

GR. Broczyner (Soz. Dem.) erstattet den Bericht über die Tätigkeit der Liquidierungskommission für die n.ö. Landeshypothekenanstalt über das zweite Halbjahr 1922. Die Arbeiten sind bereits so weit fortgeschritten, daß es gelungen ist, 80 Prozent des gesamten Hypothekengeschäftes zu liquidieren. Es sind auch zwei Drittel der Emissionen eingelöst worden. Der kleine Stock an Geschäften, der noch übrig geblieben ist, erfordert nicht mehr das vorhandene Personal, weshalb bereits vom 1. Jänner d. J. die Angestellten an die beiden Länder Wien und Niederösterreich abgegeben wurden. Die Geschäfte werden jetzt von der neuen Anstalt des Landes Niederösterreich geführt.

Der Bericht wird ohne Debatte genehmigt und die Sitzung geschlossen.

WIENER GEMEINDERAT.

Sitzung vom 1. Juni 1923.

Die Sitzung wird von der Vorsitzenden GRin. Amalie Seidel eröffnet. Zu den Punkten 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 13 und 15 der Tagesordnung liegen keine Wortmeldungen vor, weshalb sie als angenommen erklärt werden.

Die Krematoriumsfrage.

Vorsitzende Gemeinderätin Seidel: In der Angelegenheit des Krematoriums ist folgende Zuschrift des Herrn Bürgermeisters als Landeshauptmann an den Gemeinderat gelangt. (Zuschrift wird vom Schriftführer verlesen).

Die Zuschrift des Bürgermeisters.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat mir mit Zuschrift vom 29. Mai 1923 auf Grund des Art. 103 des Bundesverfassungsgesetzes die Weisung erteilt, den Betrieb des Krematoriums unter Einräumung eines Berufungsrechtes ohne aufschiebende Wirkung unverzüglich zu untersagen und die allenfalls zur Verhinderung des Weiterbetriebes notwendigen Maßnahmen zu treffen.

bereits  
Ich habe in meiner Erwiderung auf die erste Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. Dezember 1922 eingehend dargelegt, aus welchen Gründen ich vermeine, nicht verpflichtet zu sein, dieser Weisung nachzukommen. Der Verfassungsgerichtshof hat durch den Freispruch dargetan, daß er die Stichhaltigkeit dieser Gründe zumindest insofern anerkennt, als er in der Ablehnung der Weisung keine schuldhaftige Rechtsverletzung erblickt hat. Der Verfassungsgerichtshof hat aber in seinem Urteil nur zwei Fragen beantwortet. Er hat ausgesprochen, daß der Landeshauptmann berechtigt sei, die Weisung nach der Richtung zu prüfen, ob es sich um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handle und er hat weiters gefunden, daß die Weisung in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung ergangen sei. Die beiden weiteren Fragen: ob der Landeshauptmann auch berechtigt sei, die Gesetzmässigkeit der Weisung zu überprüfen, und ob schliesslich die vorliegende Weisung gesetzmässig sei, hat er deshalb nicht entschieden, weil er bereits nach Beantwortung der beiden obigen Fragen zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß keineschuldhaftige Rechtsverletzung vorliege und schon deshalb von der Anklage freizusprechen war. Meinen Standpunkt zu den vom Verfassungsgerichtshof nicht entschiedenen beiden Fragen habe ich gleichfalls ausführlich in der Beantwortung der ersten Weisung dargelegt. Ich habe damals ausgeführt, daß mich die Weisung zu einer ungesetzlichen Handlung auffordert, daß schon der besetzte Statthalter seinerzeit, falls er eine ungesetzliche Weisung des Ministers nicht befolgt hätte, zwar vielleicht disziplinar verantwortlich gemacht worden wäre, ohne Zweifel aber von jedem Disziplinarsenat freigesprochen worden wäre. Umso mehr müsste dieses Recht in einem republikanischen Bundesstaat dem Landeshauptmann gegenüber dem Bundesminister zustehen. Tatsächlich kennt die deutsche Bundesverfassung nicht einmal das in der österreichischen Verfas-



sung dem Minister gegebene Weisungsrecht. Es ist also klar, daß dieses Weisungsrecht schon mit Rücksicht auf das Wesen des Bundesstaates einschränkend und nicht ausdehnend zu interpretieren ist, und dem Landeshauptmann das Prüfungsrecht hinsichtlich der Gesetzmässigkeit der Weisung zustehen muß, allerdings auf seine Gefahr, die darin besteht, daß der durch die Verfassung zur Entscheidung berufene Verfassungsgerichtshof nicht seine, sondern die Rechtsansicht des weisenden Bundesministers teilt,

Daß aber die vorliegende Weisung sich auf kein Gesetz stützen kann, also der Gesetzmässigkeit ermangelt, ist wiederholt nachgewiesen worden; daß insbesondere das zur Stützung der Anklage herangezogene Hofdekret vom 23. August 1784 nicht als gesetzliche Grundlage in Betracht kommen kann, ist bei der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof vollkommen unzweifelhaft geworden. Hat doch der Präsident dieses Gerichtshofes selbst festgestellt, daß Kaiser Josef durch einen eigenhändigen Zusatz auf dem Original dieses Hofdekrets seinen Willen <sup>dahin</sup> ausgedrückt hat, daß er hinsichtlich der Art der Bestattung vollkommene Freiheit zubillige. Eine andere gesetzliche Basis wurde von der Regierung nicht einmal behauptet. Es wurde vielmehr lediglich der Mangel einer positiven gesetzlichen Erlaubnis der Leichenverbrennung als Verbot dieser Bestattungsart gedeutet.

Weder die Verhandlung der Angelegenheit vor dem Verfassungsgerichtshof, noch dessen Urteil sind also derart beschaffen, daß sie meine Rechtsansicht hinsichtlich meines Rechtes, die Weisung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen, und hinsichtlich der Ungesetzlichkeit der Weisung widerlegt hätten. Auch die Meinungen, die in der in dieser Sache unvoreingenommenen Presse zum Ausdruck kamen, stimmen mit meiner Rechtsansicht überein. Infolgedessen bestünde für mich aus diesem Grunde sicherlich kein Anlaß, der nunmehrigen neuerlichen Weisung Folge zu leisten.

Ich mußte mir aber auch vor Augen halten, welche Mittel mir zu Gebote stehen, wenn ich /die Weisung befolgen will.

Die Weisung fordert von mir, daß ich den Weiterbetrieb des Krematoriums <sup>betriebs</sup> unter <sup>betriebs</sup> und über die zur Verhinderung des Weiter <sup>betriebs</sup> getroffenen Maßnahmen berichte. Als Landeshauptmann stehen mir gegenüber den Beschlüssen des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien nur die Befugnisse zu, die in der Verfassung der Bundeshauptstadt dem Bürgermeister eingeräumt sind. (§§ 121 und 162 des Gesetzes vom 10. November 1920). Nun ist in der ganzen Verfassung der Bundeshauptstadt Wien nicht eine einzige Bestimmung enthalten, aus der/die <sup>ich</sup> gesetzliche Befugnis in Anspruch nehmen könnte einen Betrieb, den der Gemeinderat begründet hat, zu untersagen, und ohne eine gesetzliche Grundlage kann weder der Landeshauptmann noch der Bürgermeister eine Verfügung erlassen. Wohl erklärt mich der Art. 103 des Bundesverfassungsgesetzes in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden; aber einleuchtenderweise vermag ich eine Weisung der Bundesregierung nur dann auszuführen, wenn deren Durchführung im Rahmen meiner gesetzlichen Befugnisse liegt, wenn ein Gesetz mich ermächtigt, das zu tun, was die Weisung des Bundesministers von mir heischt. Aber eine Befugnis, den Betrieb des Krematoriums zu verbieten, gibt mir die Verfassung der Bundeshauptstadt, auf die allein meine Befugnisse begründet sind, nicht.

Sie gibt mir zwar (§ 97) das Recht der Sistierung von Beschlüssen des Gemeinderates; dieses Recht allein. Aber selbst wenn ich die Möglichkeit hätte, die mir gewordene Weisung, den Weiterbetrieb des Krematoriums zu verbieten, dahin auszulegen, daß damit die Weisung gemeint ist, den betreffenden Beschluss des Gemeinderates zu sistieren, zu welcher Umdeutung <sup>der Weisung</sup> des Herrn Bundesministers ich weder einen Anlaß noch eine Berechtigung habe, so steht dieser Sistierung doch wieder im Wege,

daß dieser Beschluss bereits und längst wirksam geworden ist, es also höchst fraglich ist, ob das Recht der Sistierung gegenüber jenen Beschlüssen noch angewendet werden kann. Denn <sup>unter</sup> Sistierung von Beschlüssen kann, wenn dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes nicht Gewalt angetan werden soll, wohl nur verstanden werden: es zu verhindern, daß der Beschluss wirksam werde, daß der Beschluss in die Tat umgesetzt werde. Wenn aber ein Beschluss bereits wirksam geworden ist, dann erscheint der Beschluss konsumiert; also vermöchte die Sistierung des Beschlusses zu der Verhinderung des Betriebes des Krematoriums gar nicht zu führen, weil sich dieser von dem Beschluss bereits losgelöst, sein Eigenleben erlangt hat.

An dieser durch die Verfassung gegebenen Tatsache, dass mir eigentlich kein wirksames Mittel zur Durchführung der Weisung des Bundesministers zur Verfügung steht, ändert auch mein verfassungsmässiges Verhältnis zum Magistrat, des Exekutivorgan der Gemeinde, nichts. Allerdings hat der Magistrat meinen Weisungen nachzukommen (§§ 95, 113 und 121), er ist aber auch das Exekutivorgan der Gemeinde und hat also solches selbstverständlich auch die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen. (§110).

Die Mittel, die mir also die Gemeindeverfassung an die Hand gibt, um die Weisung des Bundesministers zu befolgen, sind somit zweifellos solche, die nicht unbedingt zu dem vom Bundesminister gewollten Ziel führen.

Obwohl ich also weder auf Grund der Erwägung der Rechtslage gezwungen wäre, der Weisung Folge zu leisten, noch auf die zu einem unbedingt wirksamen Vollzug der Weisung nötigen Mittel besitze, habe ich mich doch entschlossen, der mir persönlich als Landeshauptmann zugegangenen Weisung nachzukommen, einerseits um den unerquicklichen Kampf ums Recht abzukürzen, andererseits um den Gemeinderat, der als legale Vertretung der Wiener Bevölkerung zu der Frage des Krematoriums zweifellos Stellung zu nehmen berufen ist, in die Lage zu versetzen, dies mit voller Rechtswirksamkeit tun zu können.

Ich habe in Ausführung dieses Entschlusses gestern dem Magistrat den Auftrag erteilt, den Betrieb des Krematoriums einzustellen, jedoch bereits übernommene Leistungsverpflichtungen einverständlich zu lösen oder zu erfüllen. Diesem Zusatz zu machen gebot mir die Pflicht, einerseits erworbene Vertragsrechte zu wahren, andererseits die Gemeinde vor allfälligen Schadenshaftungen zu schützen.

Überdies gebe ich hiemit dem Gemeinderat bekannt, daß ich gemäß § 35 der Gemeindeverfassung den Gemeinderatsbeschluss vom 9. Jänner 1923, womit die Bestattungsordnung der Feuerhalle der Stadt Wien, sowie die Zusammenstellung der aus Anlaß einer Feuerbestattung zu entrichtenden Entgelte genehmigt wurde, als mit der obigen Weisung unvereinbar sistiere und die neuerliche Verhandlung darüber im Gemeinderate anordne. Hierbei übe ich, die Zustimmung des Gemeinderates vorausgesetzt, das <sup>mir</sup> nach § 22 der Geschäftsordnung zustehende Recht aus, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen und stimme gemäß § 23 der Geschäftsordnung zu, daß er als erster Punkt der Tagesordnung in Verhandlung gezogen werde.

Vorsitzende GRin. Seidel: Die Herren und Frauen haben die Auschrift des Herrn Bürgermeisters gehört, insbesondere auch die Verfügung, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen. Nach der Geschäftsordnung findet darüber eine Debatte nicht statt. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dieser Verfügung zustimmen, die Hand zu erheben.

Die Abstimmung ergibt die Mehrheit für die sofortige Behandlung des Gegenstandes.



Referent StR. Professor Tandler: Als im am 9. Jänner 1923 hier die Ehre hatte, über die Feuerbestattungsordnung für das Wiener Krematorium zu referieren, wickelte sich die Debatte darüber in loyaler und sachlicher Weise ab und wir glaubten damit die unerquicklichen Kämpfe in der Angelegenheit des Krematoriums zu Ende gebracht zu haben. Wir wurden eines schlechteren belehrt, als kurze Zeit darauf die Bundesregierung in dieser Angelegenheit den Verfassungsgerichtshof anrief, der darüber in seinem bekannten Urteil entschieden hat. Mit diesem Urteil hielten wir und mittels die ganze Öffentlichkeit die Angelegenheit für endgültig erledigt, umso mehr als seither mehrere Monate verstrichen sind. Zu unserer aller Verwunderung hat nun der Herr Minister für soziale Verwaltung es für gut befunden, diese neue Weisung zu erlassen, die der Herr Bürgermeister eben beantwortet hat. Die lange Zeit, die er verstreichen ließ, macht die Sache allerdings nicht besser. Entweder ist der Herr Minister von seiner Rechtsansicht überzeugt, dann hätte der Schritt nicht erst heute, sondern schon vor zwei Monaten erfolgen müssen, oder der Herr Minister hat solange gebraucht, um sich seiner Rechtsansicht sicher zu fühlen, dann muß ich sagen, daß ich über das Resultat dieses langen Nachdenkens überrascht bin. Es hat ganz den Anschein, als ob in dieser ersten Zeit, in der wir wahrlich andere Dinge im Kopf haben, der Herr Minister den Anlaß geradezu gesucht hätte, um neuerlich einen Streit vom Zaun zu brechen. (Zustimmung und Widerspruch).

In meritorischer Beziehung ist zu der Angelegenheit kaum noch etwas zu sagen, was nicht schon längst gesagt worden wäre, da die Verhandlung über diesen Gegenstand in der breiten Öffentlichkeit auf viele Jahre zurückgreift. Ich will heute nur ganz kurz konstatieren: Die Leichenverbrennung wird in Deutschland in mehr als 50 Städten tagtäglich geübt. Es ist also keineswegs originell, wenn auch die Gemeinde Wien die Feuerbestattung eingeführt hat, originell wäre es höchstens, wenn sie die einzige Großstadt geblieben wäre, die bei dem alten Zwang zu einer bestimmten Bestattungsart beharrt. Bei dieser Gelegenheit möchte ich nochmals nachdrücklich betonen, daß die Feuerbestattung eine rein fakultative ist.

Was die Rechtslage betrifft, so wurde bereits in der Verhandlung des ersten Beschlusses des Gemeinderats dargelegt, daß die Errichtung und der Betrieb eines Krematoriums in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Nach der Gemeindeverfassung ist die einzige Grenze für die Betätigung der Gemeinde im selbständigen Wirkungsbereich die Beobachtung der bestehenden Gesetze; aber es besteht kein Gesetz, das die Feuerbestattung verbietet. <sup>Überdies</sup> muß gleich hervorgehoben werden, daß, wenn die Kompetenzbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes bereits in Wirksamkeit wären, überhaupt kein Streit möglich wäre, weil nach Art. 10, Punkt 12 dieses Gesetzes das Leichen- und Bestattungswesen nach Gesetzgebung und Vollziehung in die Landeskompetenz fällt. Daß die gegenwärtig in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, bis zur Entscheidung über die Frage herangezogen werden können, unklar und mehrdeutig sind, bekräftigt der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich in der Begründung seines Urteils. Hervorgehoben muß auch werden, daß das Urteil des Verfassungsgerichtshof keinerlei Begründung für seine Ansicht enthält, daß die Angelegenheit in die mittelbare Bundesverwaltung falle. Übrigens wäre es auch ganz unmöglich, daß zwar die Weisung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erlassen wäre, trotzdem aber die Errichtung und der Betrieb eines Krematoriums doch zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört. Denn nach § 1 des Reichssanitätsgesetzes steht die Oberaufsicht über das gesamte Sanitätswesen der Bundesverwaltung zu, also auch die Oberaufsicht in jenen Angelegenheiten, die durch § 3 desselben Gesetzes in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde gewiesen sind.

Wern also der Bürgermeister als Landeshauptmann unter dem "Wang der Weisung des Bundesministers auch wirklich in mittelbarer Bundesverwaltung die Weisung befolgt, so steht andererseits der Gemeinde das Recht zu, die ihr in der Verfassung gewährleisteten Rechte, und Bürgschaften ihres Selbstbestimmungsrechtes im selbständigen Wirkungsbereich in Anwendung zu bringen. Nun bestimmt der § 35 der Gemeindeverfassung, daß, wenn der Bürgermeister einen Gemeinderatsbeschluss diktiert und die neuerliche Verhandlung im Gemeinderat anordnet, der Gemeinderat aber bei seinem Beschlusse bleibt, diesen Beschluss zu vollziehen. Es ist selbstverständlich, daß im vorliegenden Falle in einer solchen Wiederholung des Beschlusses keinerlei wie immer geartete Spitze gegen unser Stadtoberhaupt gerichtet sein kann und soll. Wir alle wissen ja, dass der Bürgermeister nur unter Zwang gehandelt hat und daß nicht sein Erachten ihm zur Sistierung bestimmt. (Lebhafter Beifall bei der Majorität).

Ich stelle also den Antrag, der Gemeinderat wolle beschliessen: Der Beschluss des Gemeinderates vom 9. Jänner 1923 über die Bestattungsordnung für die Feuerhalle der Stadt Wien und die Gebühren der Feuerbestattung wird vollinhaltlich wiederholt. (Beifall bei der Major.)

GR. Kunschak (chr. soz.): Ich will in formaler Beziehung feststellen daß der Vorgang, der hier eingeschlagen wurde, der Verfassung der Gemeinde Wien vollständig widerspricht. Der Antrag hat weder den zuständigen Ausschuss noch den Stadtsenat passiert. Nach der Gemeindeverfassung muß aber jeder Antrag im Ausschuss und Stadtsenat vorberaten werden. Der formale Vorgang ist daher unzulässig und verfassungswidrig.

In meritorischer Hinsicht enthalte ich mich jeder Äusserung, weil ich der Meinung bin, dass wir in diesem Stadium nicht berechtigt sind, die Angelegenheit zu behandeln. Selbstverständlich sind wir jeden Augenblick bereit in meritorische Behandlung einzutreten, nur müssen die formalen Vorschriften der Gemeindeverfassung eingehalten werden. Es wäre auch in diesem Falle sicher möglich gewesen, den Antrag der Verfassungsmässigen Vorbereitung zuzuführen. Ich beantrage daher Absetzung von der Tagesordnung und Zuweisung der Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss.

Der Referent spricht sich gegen den Absetzungsantrag aus, da der § 35 der Gemeindeverfassung den Bürgermeister ausdrücklich das Recht gäbe, einen sistierter Beschluss zur neuerlichen Verhandlung „in den Gemeinderat“ zu bringen.

Der Antrag Kunschak auf Absetzung des Gegenstandes von der Tagesordnung wird bei der Abstimmung mit Stimmenmehrheit gegen die Stimmen der Christlichsozialen und Deutschnationalen abgelehnt. GR. Kunschak verlangt das Wort zur Geschäftsordnung, die Vorsitzende hat jedoch bereits das Wort dem GR. Skaret erteilt.

Daraufhin verlassen die Christlichsozialen den Sitzungssaal.

GR. Skaret (Soz. Dem.): Dass wir heute wieder gezwungen sind, uns mit der Angelegenheit der Feuerbestattung zu beschäftigen, ist eine Kulturschande, da man in Europa nicht verstehen wird. Ich kann nur das Verhalten des Bundesministers und Gemeinderats Schmitz in dieser Angelegenheit nicht anders zurechtlegen, als daß er den Hausknecht des Erzbischofs Piffl abgibt. (Lebhafter Beifall bei der Majorität). Ich habe dem Referat nichts beizufügen. Um jedoch alle Unklarheiten und Missdeutungen über den ausdrücklichen Willen des Gemeinderates von vornherein auszuschliessen, erlaube ich mir folgenden Zusatzantrag zu stellen: Der Gemeinderat beschließt: Der Magistrat wird angewiesen, den Betrieb der Feuerhalle fortzusetzen. (Lebhafter Beifall).

Damit ist die Debatte geschlossen.

Bei der Abstimmung wird unter stürmischem Beifall sowohl der Referentenantrag als der Zusatzantrag Skaret einstimmig, d.h. mit den



Stimmen der Sozialdemokraten, Tschechen, Deutschnationalen, Jüdischnationalen und des Demokraten angenommen.

Vorsitzende GRin. Seidel: Der anwesende Herr Bürgermeister hat mir mitgeteilt, daß er in Konsequenz des ihm durch die Weisung des Herrn Bundesministers aufgezwungenen Standpunkte den Beschluß über den Zusatzentwurf, weil er über den ursprünglichen und wiederhergestellten Beschluß des Gemeinderates hinausgeht, gleichfalls sistieren müsse und seine sofortige Verhandlung auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung verfüge.

Der Gemeinderat stimmt zu, daß der Gegenstand sofort auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Referent StR. Dr. Tandler: Ich kann der erzwungenen Konsequenz des Herrn Landeshauptmann nur die eigene Konsequenz des Gemeinderates gegenüberstellen, wobei ich neuerlich den Herrn Bürgermeister versichere, daß dieser formale Gegensatz zu seiner Haltung, die er unter Rechtsverwahrung einnimmt, unserer Verehrung für ihn keinen Abbruch tut. Ich stelle den der Gemeinderat wolle den Antrag, / Beschluß über den Antrag des Herrn GR. Skaret wiederholen.

Da niemand zum Worte gemeldet ist, wird ohne Debatte zur Abstimmung geschritten. Der Antrag wird unter stürmischen Beifall zum zweitenmal einstimmig angenommen.

GR. Speiser ruft: Hoch die europäische Kultur! (neuerlicher Beifall).

Damit ist die Angelegenheit erledigt. Die Vorsitzende teilt mit, daß nun in die übrige Tagesordnung eingegangen werde.

GR. Linder (Soz. Dem.) beantragt, daß sich die Gemeinde Wien sich grundsätzlich bereit erklären möge, das Gebäude der Knabenvolksschule in der Schopenhauerstrasse 66, vom kommenden Schuljahre angefangen, auf die Dauer von 10 Jahren für die Unterbringung des Vereinsrealgymnasiums in Gersthof zur Verfügung zu stellen.

GRin. Walter (christl.) wünscht, daß endlich der Turnsaal der Schule in der Josefstädterstrasse 95 einer gründlichen Ausbesserung unterzogen wird. Die Geräte sind bereits so schadhaft, daß sie nicht mehr benutzt werden können. Auch der Fußboden ist teilweise verfault. Früher ist der Turninspektor regelmässig in die Schulen gekommen und hat die Geräte untersucht. Heute ist das anders. Die Gemeinde, die so grosse Summen für die Erhaltung der Schulgebäude, für die Schulreform und für die körperliche Erziehung der Schuljugend ausgiebt, verabsäumt es, die Turngeräte in Ordnung zu bringen. Der Elternverein dieser Schule hat übrigens beschlossen, die Turngeräte auf eigene Kosten Instand setzen zu lassen. Schliesslich sind aber die Elternvereine doch nicht dazu da, die Pflichten der Gemeinde zu übernehmen. Ich stelle daher den Antrag, daß der Gemeinderat beschliessen möge, unverzüglich den Turnsaal der Schule Josefstädterstrasse 95 reparieren zu lassen.

GR. Kunschak (chr. soz.): Namens meiner Partei ersuche ich den Bürgermeister auf Grund des § 35 der Verfassung, den Beschluß über das Krematorium zu sistieren und kündige an, daß wir die weitere rechtliche Verfügung dieser Angelegenheit uns vorbehalten.

GR. Linder ersucht in seinem Schlußwort dem Antrag der Frau GRin. Walter der geschäftsordnungsmässigen Behandlung zuzuführen, worauf der Referentenantrag angenommen und der Antrag Walter der geschäftsordnungsmässigen Behandlung zugeführt wird.

Bgm. Reumann teilt nun mit, daß er nicht in der Lage ist, dem Ersuchen des GR. Kunschak Rechnung zu tragen.

GR. Kunschak ruft: „Nur so weiter!“

StR. Breitner beantragt, daß die Zentraleuropäische Länderbank in Paris zu ersuchen ist, für die Gebühren der Fundingtitres des 1902er Anlehen gegenüber dem französischen Fiskus die Verantwortung zu übernehmen. Ausserdem beantragt der Referent, daß die Ausgabe der Anleihe von 30

4  
Millionen französischen Franken, die heute bereits vom Landtag beschlossen worden ist, genehmigt werden möge. Ebenso soll die Magistratsabteilung für Steuerangelegenheiten ermächtigt werden, die für die Durchführung der Regelung der Volkskriegsverbindlichkeiten und des künftigen Zinsendienstes des Investitionsanlehens vom Jahre 1902 im Auslande erforderlichen Ausgaben gegen nachträgliche Genehmigung des Städtensinnes oder Gemeinderates zu leisten.

Da eine Wertmeldung nicht vorliegt, erklärt der Bürgermeister die Anträge angenommen. (Punkte 16, 17, 18).

GR. Breitner beantragt, daß der Gemeinderat dem Verkaufe der Bezugsrechte der vereinigten Drogengroßhandlungen Fritz Petzoldt und Süß A.G. zustimmen möge.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

StR. Siegel beantragt den Verkauf von 35.000 Stück alten Pflastersteinen zum Preis von 400 K für ein Stück an den städtischen Fuhrwerksbetrieb.

GR. Körber (chr. soz.) wünscht, daß die Wege in der Siedlung am Bruckhaufen zwischen Wagramerstrasse und Floridsdorferbrücke in Stand gesetzt werden sollen. Da die Gemeinde über sehr viel alte Pflastersteine verfügt wäre dies mit sehr geringen Kosten verbunden.

GR. Haider (chr. soz.) fordert die Pflasterung der Schwegler-, Hütteldorfer- und Goldschlagstrasse, die wohl im Investitionsprogramm vorgesehen ist, aber noch immer nicht durchgeführt wird. Auch die Aufstellung im Schönbrunner Vorpark möge die Gemeinde durchführen, wenn auch dieser Park Eigentum des Bundes sei. Die Gemeinde führe aber gegenwärtig Verhandlungen wegen der Uebernahme dieses Parkes, weshalb ein solcher Hinweis auf die Ausgestaltung dieses Parkes voll angebracht ist.

Der Referent erklärt, daß wegen der Arbeiten im sogenannten Bretteldorf am Bruckhaufen bereits Verhandlungen stattfinden. Man hat dort in den letzten 20 Jahren überhaupt nichts gemacht und es sind nicht nur Gehwege, sondern auch Kanalisationen, die Beleuchtung und die Wasserleitung zu machen. Die Pflasterung der Strassen könne nicht auf einmal erfolgen, sondern wird nach einem Kalendarium vorgenommen, das auch auf die vom GR. Haider angeführten Strassen angewendet wird. Die Aufstellung von Bänken im Schönbrunner Vorpark werde selbstverständlich auf Kosten der Gemeindefolgen, wenn die Verhandlungen mit dem Bund abgeschlossen sind. Gegenwärtig gehe dieser Park der Gemeinde nichts an.

StR. Siegel berichtet, daß durch die Umwandlung der grossen Vorortfriedhöfe in Gartenanlagen an die Gemeinde viele Grabsteine heimfallen, die nun in der Steinmetzwerkstätte wieder für den Gebrauch hergerichtet werden sollen. Da aber die gegenwärtige Werkstätte zu klein ist, beantragt er, daß an der Abzweigung der Zufahrtsstrasse des Krematoriums von der Simmeringer Hauptstrasse eine neue Steinmetzwerkstätte errichtet werden soll. Die Kosten betragen 350 Millionen Kronen.

GR. Rotter (chr. soz.) bezeichnet diesen Antrag als eine Schmutzkonkurrenz gegenüber den Gewerbetreibenden. Es gäbe fast kein Gewerbe, das nicht durch die Gemeinde ausgeübt wird. Eigentümlich sei es auch, daß Parteien, die alte Grabsteine reklamieren, diese nicht erhalten, aber selbst wenn man sie ihnen zuspricht, müssen sie vorher eine Bewätigung vorweisen, daß sie den Stein seinerzeit gekauft haben. Auch bei der Vergebung der Konzessionen wird offenkundig Protektion geübt. Ich habe schon wiederholt verlangt, daß die Rauchfangkehrerkonzessionen, einiger Ihrer Parteigenossen, die längst nicht mehr ausgeübt werden, weggenommen werden sollen. Es ist dies nicht geschehen und wir können auch nicht begreifen, daß an der Spitze der Abteilung, die diese Konzessionen vergibt, Ihr Parteigenosse Obermagistratsrat Dr. Faber verbleibt.



GR. Panosch (chr. soz.): Die Gemeinde Wien konkurrenziert heute schon eine ganze Reihe von Gewerben und nimmt den sesshaften Gewerbetreibenden das Brot weg. Wir können daher nicht für diesen Antrag stimmen.

StR. Siegel (Schlußwort): Früher wurden die heimgefallenen Grabsteine an die Steinmetzmeister geradezu verschenkt. Heute werden sie in der Werkstätte hergerichtet und an Minderbemittelte abgegeben, da viele Leute nicht in der Lage sind, sich einen Teuren Stein beim Grabsteinhändler zu kaufen. Der Heimfall der Grabsteine selbst vollzieht sich nach den Vorschriften des Gesetzes, welches eine einjährige Wartefrist vorschreibt. Zu Beginn dieser Frist werden die Steine gekennzeichnet. Das ist notwendig, da viele Parteien inzwischen unbekannt sind, so daß die Parteien nicht anders herständig werden können. Selbstverständlich müssen diejenigen, die Anspruch erheben, ihr Eigentumsrecht nachweisen. Was die Angriffe des Herrn GR. Rotter auf den Magistratsrat Dr. Faber betrifft, so stelle ich fest, daß Magistratsrat Faber einer unserer fähigsten Beamten ist. Wir werden daher keineswegs der Aufforderung Folge leisten, ihn von seinem jetzigen Amte zu entfernen.

Der Bürgermeister rügt es gleichfalls, dass Angriffe gegen Beamte der Gemeinde in dieser Weise erhoben werden. Diese Angriffe richten den Redner selbst.

Bei der Abstimmung wird der Referentenantrag angenommen.

StR. Siegel berichtet über den Bau einer Gemeindefiedlung im 13. Bezirk, Hermesstrasse. Das Bauprogramm der Gemeinde umfasst auch drei von der Gemeinde direkt zu errichtende Siedlungen. Davon ist eine, im 21. Bezirk, bereits in Arbeit. Nun kommt die zweite daran, zu der die Pläne vom Stadtbauamt verfasst und vom Siedlungsamt begutachtet sind.

GR. Ullrich (chr. soz.) erhebt Einspruch dagegen, daß dieses Referat nicht dem Gemeinderatsausschuss für Wohnungswesen vorgelegen habe, welcher sonst die Siedlungsangelegenheiten behandelt. Es geht nicht an, daß ein Teil dieser Angelegenheiten hier, ein anderer Teil in einem anderen Ausschuss behandelt werde.

StR. Siegel stellt fest, daß entsprechend der bisherigen Gepflogenheit auch diese Angelegenheit im Rahmen des generellen Bau- und Siedlungsprogramms dem Ausschuss 4 (für Wohnungswesen) vorgelegt worden und von ihm auch beschlossen worden sei. Es handle sich nun lediglich um die technische Durchführung des Baues, über die der Ausschuss für technische Angelegenheiten Beschluss gefasst habe.

Bei der Abstimmung wird der Referentenantrag angenommen.

StR. Speiser referiert über die Dienstzeitanrechnung für provisorische Hilfsbeamte des städtischen Gaswerkes, die von den früheren privaten Gasgesellschaften übernommen wurden. Die Einrechnung der privaten Dienstzeit erfolgt, ohne dass ein Rechtsanspruch besteht, aus Billigkeitsgründen und auf Grund von Vereinbarungen mit der Gewerkschaft der Unternehmungsangestellten.

GR. Poppler (chr. soz.) wünscht, daß auch die Pensionisten der früheren Gasgesellschaften, für die ein ganz unzulänglicher Fond besteht, berücksichtigt werden.

StR. Speiser erwidert, daß diese Angelegenheit bereits beraten wurde und dem Gemeinderat demnächst eine diesbezügliche Vorlage zugehen werde. Es handelt sich hier um eine kleine Gruppe von Leuten, deren Notstand abgeholfen werden soll, obwohl hier noch weniger eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde besteht, da diese Leute niemals Gemeindeangestellte waren.

Der Referentenantrag wird angenommen.

Zur Verhandlung gelangt ein Dringlichkeitsantrag der GR. Zimmerl und Genossen, in welchem verlangt wird, daß die Gemeinde Wien sich an der Zeichnung der Völkerbundanleihe beteilige.

GR. Zimmerl (chr. soz.) begründet die Dringlichkeit damit, daß die Frist zur Zeichnung der Anleihe beschränkt sei. Es ist ein allgemeines Interesse, daß die Völkerbundanleihe in Oesterreich voll gezeichnet, womöglich überzeichnet werde. In diesem Fall müsse die große Gemeinde Wien mit gutem Beispiel vorangehen. Wenn irgendwo, so gilt hier das Wort: Wer schnell zeichnet, zeichnet doppelt.

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

GR. Zimmerl begründet seinen Antrag mit dem Hinweis darauf, daß auch die Gemeinde das grösste Interesse an der Herstellung der Ordnung im Staatshaushalt habe.

Der Antrag wird der geschäftsordnungsmässigen Behandlung zugewiesen und die Sitzung geschlossen.

Störung im Strassenbahnverkehr. Heute nachmittag gegen 4 Uhr trat infolge einer Hochspannungsstörung in der Elektrizitätszentrale Simmering eine teilweise Unterbrechung des Strassenbahnverkehrs ein, die erst nach geraumer Zeit behoben werden konnte.